

Anträge, soweit sie der Gesellschaft bekannt sind und sich nicht aus der ausführlich formulierten Tagesordnung ergeben

Punkt 2 der Tagesordnung

Der Aufsichtsrat wird beantragen, vom Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2003/2004 in der Höhe von € 63.522.407,44 eine Basisdividende von € 1,25 und einen Bonus von € 0,35, somit insgesamt einen Betrag von € 1,60, je dividendenberechtigter Aktie auszuschütten und den verbleibenden Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Punkt 5 der Tagesordnung

Der Vorstand wird beantragen, gemäß § 15 der Satzung das Sitzungsgeld mit € 450,-- pro Sitzung sowie die Vergütung für die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2003/2004 wie folgt festzusetzen:

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | für den Vorsitzenden | € 18.200,-- |
| b) | für den Stellvertreter des Vorsitzenden
und | € 13.650,-- |
| c) | für jedes gewählte Mitglied | € 9.100,-- |

Das Sitzungsgeld und die Vergütungen entsprechen den Beträgen des Vorjahres.

Punkt 6 der Tagesordnung

Der Aufsichtsrat wird beantragen, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2004/2005, sowohl für den Jahresabschluss als auch für den Konzernabschluss, die Grant Thornton, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH, Wien, zu bestellen.

Punkt 8 der Tagesordnung

Der Vorstand wird beantragen, die Hauptversammlung möge den Vorstand der voestalpine AG auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen ermächtigen, nämlich

- zum Erwerb und zur Veräußerung eigener, auf Inhaber lautender Stückaktien, und zwar wahlweise
 - gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 Aktiengesetz zu dem Zweck, diese den Arbeitnehmern oder leitenden Angestellten oder Mitgliedern des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit dem Unternehmen verbundenen Unternehmens zum Erwerb anzubieten und/oder
 - gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 Aktiengesetz auch zu anderen Zwecken. Ausgenommen ist der Handel in eigenen Aktien. Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand zur Einziehung der rückgekauften Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss.
- Diese Ermächtigung gilt bis zum 31.12.2005.
- Das Gesamtausmaß der gemäß Punkt 1. erworbenen Aktien darf, zusammen mit den durch die Gesellschaft bereits erworbenen Aktien, 10% des jeweiligen Grundkapitals nicht überschreiten.
- Der geringste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert beträgt EUR 15,--, der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert beträgt EUR 50,--.
- Gemäß § 65 Abs. 1b AktG wird der Vorstand längstens für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung ermächtigt, die nach Punkt 1. erworbenen eigenen Aktien ohne oder

unter teilweise oder vollständigem Ausschluss des Bezugsrechts auf andere Art als über die Börse, im Zuge öffentlicher Angebote oder durch Zuteilung zur Bedienung von Aktienoptionen zu veräußern. Der schriftliche Bericht über die Gründe des Bezugsrechtsausschlusses liegt der Hauptversammlung vor.

6. Die Einbindung des Aufsichtsrates erfolgt auf Grundlage des Aktiengesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und den Vorstand.

Punkt 9 der Tagesordnung

Der Vorstand wird beantragen, die Hauptversammlung möge gemäß dem Beschluss des Vorstands und des Aufsichtsrates Punkt 6.1.2 des Stock Option Programms ändern, so dass dieser wie folgt lautet:

„6.1.2 Innerhalb der Laufzeit können die Optionsrechte im Zeitraum ab der jeweiligen Veröffentlichung der Quartalsberichte und des Jahresabschlusses der **voestalpine AG** bis zum Beginn der nächsten Sperrfrist gemäß Compliance Richtlinie der **voestalpine AG** ausgeübt werden (im Folgenden „Ausübungsfenster“). Die Ausübungserklärung muss innerhalb des Ausübungsfensters an die Abwicklungsstelle (Punkt 3.1) auf eine der in Punkt 10.3 genannten Arten abgesandt werden („Ausübungstag“).

Punkt 10 der Tagesordnung

Der Vorstand wird beantragen, § 10 Absatz 1, 2 und 4, § 13 Absatz 1 und 4, § 17 Absatz 1 und 2 und § 20 Absatz 1 der Satzung wie folgt zu ändern:

§ 10

Aufsichtsrat - Vorsitzender

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unter dem Vorsitz des ältesten Mitgliedes in der ersten Sitzung nach seiner Wahl einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung. Werden zwei Stellvertreter gewählt, ist die Reihenfolge ihrer Berufung zur Stellvertretung festzulegen.
- (2) Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode der Vorsitzende aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat in seiner nächstfolgenden Sitzung eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen. Scheiden im Laufe einer Funktionsperiode beide gewählten Stellvertreter aus ihrem Amt oder der einzige gewählte Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat in seiner nächstfolgenden Sitzung eine Neuwahl wenigstens eines Stellvertreters vorzunehmen. Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode einer von zwei gewählten Stellvertretern aus seinem Amt aus, kann der Aufsichtsrat eine Neuwahl eines Stellvertreters vornehmen.
- (4) Die Stellvertreter des Vorsitzenden haben, wenn sie in Vertretung des Vorsitzenden handeln, die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser.

§ 13

Aufsichtsrat - Beschlüsse

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, mindestens jedoch drei, darunter der Vorsitzende oder (s)ein Stellvertreter, anwesend sind.

- (4) In dringenden Fällen kann brieflich, telegrafisch oder per Telefax abgestimmt werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt (Rundlaufverfahren), wenn kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb von sieben Tagen nach Versendung der Unterlagen gegen dieses Verfahren schriftlich Widerspruch erhebt. Zur Beschlussfähigkeit ist die Einladung an alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe sowie die Stimmabgabe von mindestens der Hälfte der Mitglieder, darunter des Vorsitzenden oder (s)eines Stellvertreters - mindestens jedoch von drei Mitgliedern - erforderlich. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist im Rundlaufverfahren nicht zulässig.

§ 17

Aufsichtsrat - Erklärungen und Bekanntmachungen

- (1) Nach außen wird der Aufsichtsrat durch seinen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch (s)einen Stellvertreter vertreten.
- (2) Bekanntmachungen des Aufsichtsrates erfolgen in der Weise, dass der Firma der Gesellschaft die Bezeichnung "DER AUFSICHTSRAT" und die Unterschrift des Vorsitzenden oder (s)eines Stellvertreters beigefügt wird.

§ 20

Hauptversammlung - Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder (s)ein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, hat der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.